



- CO₂ Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Zertifikate Kauf/Verkauf EUA/aEUA, CER/ERU
- CO₂ Zertifikate Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUA DEC13 01.01.2013 bis 22.11.2013 Quelle: ECX London

Emissionsbrief 10-2013

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 25.11.2013

Klimakonferenz in Warschau grandios gescheitert – Kommission verschärft Emissionshandel für Airlines

Die in Warschau letzte Woche stattgefundene Klimakonferenz darf als grandios gescheitert betrachtet werden. Die Interessen der Kohle-Lobby – insbesondere die des Gastgeberlandes Polen – blockierten jeglichen Ansatz einer Einigung für ein neues Weltklimaabkommen. Andererseits war es nur natürlich, dass das Gastgeberland mit seiner großen Abhängigkeit von der Kohle seinen Bürgern weiterhin bezahlbare Wärme und Strom ermöglichen muss.

Als dann der polnische Umweltminister seinen Job verlor und am vorletzten Tag sämtliche NGOs die Konferenz verließen, weil sich in den Verhandlungen nichts mehr bewegte, zeigte sich, in welcher ausweglosen Situation der Klimaschutz derzeit steckt.

Unabhängig davon wird durch die EU-Kommission der europäische Emissionshandel für Airlines weiter vorangetrieben, um die sogenannten „Klima-Ergebnisse“ der IACO-Konferenz in Montreal abzusichern. Zu diesem Zweck liegt ein neuer Vorschlag auf dem Tisch, der bis März 2014 umgesetzt werden soll.

Zu den vorgenannten Themen sowie zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes über die verspätete oder unvollständige Abgabe von Emissionszertifikaten und die sich daraus ergebenden Strafen berichtet unser **Infobrief 10-2013**.

Zu der vom 11.-22.11.2013 in Warschau stattgefundenen Weltklimakonferenz COP19 fand nach allgemeinem Empfinden ein paralleles Schaulaufen der Kohlelobby statt, die die mögliche Effizienz von Kohlekraftwerken betonte.

Der Chef des Weltkohleverbandes, Mr. Catelin errechnete auf einer Konferenz, die zeitgleich im polnischen Wirtschaftsministerium stattfand, dass bei einem weltweiten, möglichen Effizienzgrad von 40% von modernen Kohlekraftwerken so viele Emissionen eingespart werden könnten, wie das Land Indien pro Jahr ausstoßen würde.

Bei solcherlei Gedankenspielen der Kohlelobby die zeit- und ortsgleich zur Klimakonferenz in Warschau stattfanden, wird erkennbar, dass der Gastgeber Polen auf der Klimakonferenz scheinbar zwischen den Stühlen saß und schon deshalb zum Wohle des Weltklimas keine kleinen und erst recht keine große Taten vollbringen wollte und konnte. Ganz im Gegenteil: Die Interessen der eigenen Bevölkerung mussten vertreten werden, die im kohlereichen Land Polen von bezahlbarem Strom und Wärme abhängig ist.

Klimaschutz versus Lebensstandard

Wie seit vielen Jahren und speziell in den Industrienationen stellt sich auch auf dieser COP19 in Warschau die Frage, ob der Klimaschutz gegenüber dem Erhalt des Lebensstandards mehr in den Vordergrund kommen sollte bzw. nur auf Polen bezogen, wie Kohle und Klimaschutz überhaupt zusammenpassen können.

Diese Frage - die hier im Emissionsbrief nicht weiter erläutert werden kann und soll, weil sie absolut grundsätzlicher Natur ist - stellten sich auch die Greenpeace-Aktivisten, die am ersten Tage des Weltklimagipfels an die Fassade des Wirtschaftsministeriums ein riesiges Plakat hängten.



Greenpeace-Plakat an der Fassade des polnischen Wirtschaftsministeriums

Auf diesem wurde die provokante Frage gestellt, wer eigentlich das Land regiert, die Kohleindustrie oder die polnische Bevölkerung?

Ganz so einfach kann man es sich nun nicht machen, der Kohlewirtschaft die Schuld in die Schuhe zu schieben, da es immer eine Frage des jeweiligen Lebensstandards in einem Land ist, eine solche Entscheidung zu treffen.

Wer Polen näher kennt und weiß, dass in diesem Lande eine noch immer große Anzahl von mehr oder weniger armen Bevölkerungsteilen ihre Wärme von kommunalen Wärmeversorgern über teilweise marode Fernwärmenetze bezieht, der weiß, dass sich der Wandel zum Klimaschutz nicht in wenigen Jahren vollziehen kann. Dies schon deswegen nicht, weil es in Polen auch viele Bürger gibt, die nicht zwischen Klimaschutz und Lebensstandard entscheiden können oder würden, sondern einfach nur um die eigene Existenz kämpfen müssen, was bezahlbare Wärme und Strom betrifft.

Wenn ein Land ohne Wasserkraft und mit noch wenig Windkraft über große Kohlevorkommen verfügt, die zudem mit relativ günstigem Arbeitslohn abgebaut werden können, der kann nicht ernsthaft erwarten, dass sich Polen als Gastgeber eines Weltklimagipfels hervortut.

Umso skurriler wirkt es dann noch, wenn der polnische Ministerpräsident Donad Tusk gegen Ende der Klimaverhandlungen seinen Umweltminister aus dem Amt entlässt, der den Weltgipfel geleitet hatte. Großzügig durfte der Minister aber noch weiter der Konferenz vorstehen, um diese noch organisatorisch sauber zu beenden.

Nichtregierungsorganisationen verlassen die Klimakonferenz

Unter Protest verließen dann am vorletzten Tag alle NGOs (Nichtregierungsorganisationen) die Konferenz. Es wurde Passivität und Egoismus der Industrienationen und der Schwellenländer angeprangert. Laut Aussage des Greenpeace-Chefs Kumi Naidoo ist der Klimawandel eine Realität, aber in Warschau ist keinerlei

Fortschritt zu sehen. "Diese Konferenz sollte ein wichtiger Schritt nach vorne sein, aber nichts, rein gar nichts ist bisher herausgekommen."

Es sei ein Ausdruck der Solidarität gewesen, die Weltklimakonferenz zu verlassen. „Dies insbesondere wegen der Solidarität mit den Opfern von Klimawandel“ wurde Harjeet Singh von Action Aid International zitiert. Er sagte sinngemäß, dass irgendwann mal Schluss sein muss mit dem Blabla und das „Geld auf dem Tisch“ zu sehen sein muss, wenn man etwas gegen den Klimawandel wirklich tun will. Die finanziellen Zusagen der Industrienationen blieben bisher jedoch fast aus. Insofern ist es verständlich wenn die NGOs nicht länger nur zuschauen wollen und auch nicht mehr ein Teil dieser Posse sein möchten.

Infobox

Gültigkeit von ERU ab dem 15.11.2013

Am Vormittag des 15.11.2013 wurde eine neue Version des Unionsregisters online gestellt.

Ab 12h konnte dann jeder Kontoinhaber der ERU auf seinem EU-Konto oder seinem KP-Konto hat nachschauen, ob diese ERU, die vor dem Jahre 2013 ausgestellt waren, ihren Status gewechselt hatten.

Hier war dann interessant, ob die eventuell vorhandenen, bisher als „schwebend“ eingestuften Emissionsreduktionen nunmehr gültig sind für eine Abgabe im Unionsregister oder ihren Status unverändert beibehalten haben. Kontoinhaber, die nun noch weiterhin über ERUs verfügen, die für die Abgabe nicht zugelassen oder schwebend sind, aber nach deren Meinung vor 2013 ausgegeben worden sind, können sich an die Kommission wenden unter CLIMA-Credits-Inquiries@ec.europa.eu.

Da ungültige CER+ERU von den EU-Konten in den nächsten Monaten entfernt sein müssen, wird die Kommission hierzu weitere Details am 20. Dezember 2013 auf ihrer Webseite bekannt geben.

Darüber hinaus kauft Emissionshändler.com® nicht mehr gültige ERUs auf. Kontakten Sie uns!

EU Kommission will CO2-Handel im Luftverkehr in Europa verschärfen

Nach dem Anfang Oktober auf der IACO Konferenz in Montreal beschlossenen Klimaabkommen für die Luftfahrt ab 2016 zieht die EU nun wieder etwas die Zügel an, um sich gegenüber der IACO besser zu positionieren.

Die 191 Staaten der internationalen Luftverkehrsorganisation IACO hatten in einem ersten Schritt beschlossen, dass bis 2016 durch die Organisation ein internationales Abkommen erarbeitet werden soll, das dann ab 2020 den CO2-Ausstoß im Luftverkehr regelt. Die Airlines würden dann ab diesem Zeitraum über CO2-Zertifikate oder gleichgeartete Lizenzen verfügen



müssen, die jährlich abzurechnen wären. Der so entstehende Ansporn CO₂-Emissionen zu verringern, soll das weltweite Klima vor den ständig ansteigenden Emissionen des Luftverkehrs schützen. Eine der weiteren Möglichkeiten wäre auch die Anschaffung spritsparender Flugzeuge neuester Bauart, die einen gleichwertigen Effekt hätten.

Zurzeit sind nur Flüge innerhalb von Europa (Start und Landung) von den Vorschriften der EU-Kommission betroffen, da die gesamten Flüge, bei denen der Start oder die Landung in Europa erfolgt, zunächst für ein Jahr ausgenommen sind (Stop-the-clock Regelung). Dies war nur deswegen erfolgt, damit ungestört ein globales Abkommen verhandelt werden konnte.

Nach Meinung von Klimaschutzkommissarin Connie Hedegaard wäre ohne den Druck der EU auf die Internationale Zivilluftfahrtorganisation ICAO überhaupt kein Ergebnis erfolgt.

Ausweitung der EU-Flüge

Nun, nachdem die Kommission zur Kenntnis nehmen musste, dass über den derzeitigen Status hinaus (nur innereuropäische Flüge sind emissionshandlungspflichtig) eigentlich bis 2020 keinerlei CO₂-Einsparung im internationalen Luftverkehr erreicht werden wird und selbst dieses Ziel einer Einsparung ab 2020 noch nicht sicher vereinbart ist, zieht sie die Zügel wieder ein wenig an.

In einem am 28.10.2013 veröffentlichten Papier der Kommission wird ein Vorschlag beschrieben, wie nun in der Zwischenzeit bis 2020 der Emissionshandel im Flugverkehr innerhalb Europas im Verhältnis zum jetzigen Status ausgeweitet werden soll. Das 16-seitige Papier mit dem Namen: *“Commission proposal for a European Regional Airspace Approach for EU emissions trading for aviation”* ist unter dem Link http://ec.europa.eu/clima/policies/transport/aviation/docs/faq_eraa_en.pdf einzusehen.

Im Wesentlichen läuft der Vorschlag darauf hinaus, dass die EU-Flüge nunmehr auf den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ausgeweitet werden sollen, d. h. inkl. Norwegen und Island und den größten Teil der Meeresgebiete in Europa.

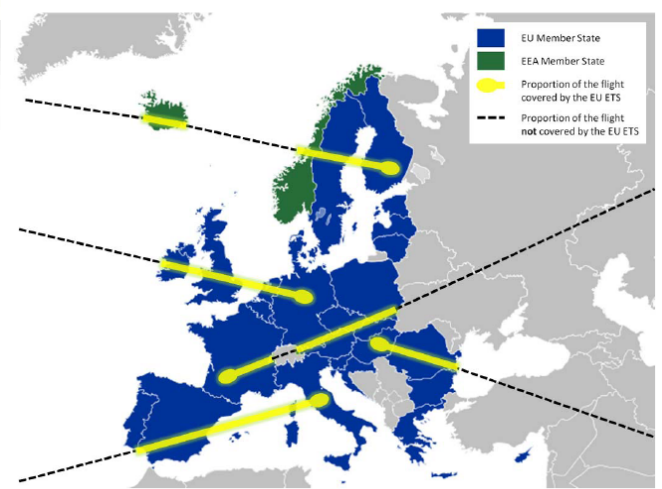
Ausgenommen vom Emissionshandel bleiben weiterhin alle Flüge mit Start und Landung außerhalb Europas. Genauer gesagt sollen nach Vorstellung der Kommission nunmehr bald folgende Arten von Flügen vom Emissionshandel betroffen sein:

- Alle Flüge, deren Start und Landung sich innerhalb der EU-28 Staaten befindet.
- Alle Flüge, deren Start oder Landung sich in Norwegen, Liechtenstein und Island befindet

und deren Start oder Landung sich innerhalb der EU-28 Staaten befindet.

- Flüge über Meeresgebiete von Staaten, die zu den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraumes gehören (Norwegen, Liechtenstein, Island und die EU-28) werden teilweise angerechnet.

Coverage of flights between aerodromes in the EEA and aerodromes in third countries



Quelle: EU Brüssel

Ausgenommen sind Flüge über dem Atlantik, Grönland, Schweiz, Azoren und Kanaren sowie alle Staaten des ehemaligen Jugoslawien, sofern diese nicht bereits in der EU sind.

Man kann davon ausgehen, dass die Europäischen Gremien des Ministerrates und des Parlamentes diese oder eine eventuell noch leicht abgeschwächte Variante bis März 2014 verabschieden, damit noch zu April 2014 eine entsprechende Neuberechnung der kostenlosen Zuteilung für 2013 erfolgen kann.

Der deutsche EU-Parlamentarier und Fachmann für den Flugverkehr im Emissionshandel Peter Liese hat allerdings die Einschätzung, dass es noch ganz anders kommen kann. Nach seiner Meinung ist nicht der Wortlaut der ICAO-Resolution ausschlaggebend, sondern ob aus Sicht der Kommission das Ziel realistische ist, zu einem weltweiten Klimaabkommen für die Luftfahrt bis 2016 zu kommen.

Sollte man diesem Ziel bis April 2014 nicht näher kommen, wird seiner Meinung nach das Europäische Parlament dem vorgenannten Vorschlag nicht zustimmen und dann doch für alle in Europa startende und landende Interkontinentalflüge den Emissionshandel in Kraft treten lassen. Dies wäre dann eine offizielle Beendigung der „Stop-the-clock“ Phase. Das wiederum würde mit höherer Sicherheit einen Wirtschaftskrieg bedeuten.



Konsequenzen von nicht erfüllten Abgabeverpflichtungen (Airlines und Anlagenbetreiber)

Am 17.10.2013 fällte der Europäische Gerichtshof EuGH in Luxemburg ein Aufsehen erregendes Urteil zu den Konsequenzen von nicht erfüllten Abgabeverpflichtungen von Emissionszertifikaten.

Alleine in Deutschland waren bisher gegen 88 Anlagenbetreiber Strafzahlungen verhängt worden im Gesamtumfang von rund 23 Mio. Euro und deren Namen wurden veröffentlicht.

Im Wesentlichen ging es in Luxemburg um die Frage, ob eine Strafe erlassen werden kann, wenn es sich um leichte oder grobe Fahrlässigkeit handelt und keine höhere Gewalt vorliegt. Die Richter kamen zum Schluss, dass der Betreiber auch bei leichter Fahrlässigkeit die Strafe von 100 Euro pro Tonne CO₂ zahlen muss, was allerdings bisher in Deutschland von Gerichten anders bewertet wurde. Ob sich nun das deutsche Bundesverwaltungsgericht in höchster Instanz diesem EU-Urteil anschließt, muss noch abgewartet werden; jedoch sollte sich ein Anlagenbetreiber oder eine Airline darauf nicht verlassen.

Leichte Fahrlässigkeit könnte z. B. dann vorliegen, wenn die eigenen Emissionen falsch berechnet wurden, d. h. der Jahresbericht nicht korrekt war und in der Folge eine zu geringe Anzahl von Zertifikaten abgegeben wurden oder aber auch das nicht rechtzeitige Einrichten eines Registerkontos für neue Marktteilnehmer wie Airlines, welches dann zum Abgabetermin 30. April nicht einsatzbereit war und deswegen keine Rückgabe von Zertifikaten vorgenommen werden konnte.

Das Risiko einer verzögerten Abgabe von Zertifikaten.

Viele kleinere Airlines sowie einige Anlagenbetreiber in Europa, deren Anlagen neu im Emissionshandel sind, haben es zu April 2013 nicht geschafft, ihre Konten rechtzeitig einzurichten bzw. werden dies eventuell auch bis zum April 2014 nicht schaffen. Dies kann speziell auch im deutschen Geltungsbereich des Emissionshandels - der durch die Behörde DEHSt vertreten wird - daran liegen, dass Airlines in Übersee die deutsche oder europäische Gründlichkeit bzw. gesetzliche Konsequenz unterschätzen. Es kann auch daran liegen, dass erstellte Emissionsberichte nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt wurden bzw. deren Überprüfung durch unabhängige Verifizierer nicht korrekt erfolgte.

In jedem dieser Fälle erfolgt nun ein Sanktionsverfahren sowie eine notwendige Erfüllung der Abgabeverpflichtung. Hierbei wird durch die betroffenen Betreiber und Airlines oftmals übersehen, dass die verspätete Abgabe – die ja in jedem dieser Fälle nach

dem 30.04.2013 erfolgen wird oder erfolgte – eine erhebliche Auswirkung auf eine noch folgende Sanktion haben wird.

Wie zuvor schon weiter oben erläutert, wird auch bei leichter Fahrlässigkeit durch die EU die Strafe von 100 Euro pro Tonne CO₂ in der Regel erhoben werden. Ob nun leichte Fahrlässigkeit oder doch höhere Gewalt vorliegt ist eine zu beurteilende Sache der jeweiligen Registerverwaltung. Wenn diese z. B. aus der Sach- und Aktenlage heraus ersehen kann, dass der Betreiber die Aufforderung zum Einrichten eines Registerkontos „nicht rechtzeitig“ erhalten hat und eine Frist von 4 Wochen eben nicht „rechtzeitig“ sein kann, dann hat die Behörde einen Spielraum. Wenn nun dieser Spielraum durch Betreiber konterkariert wird, in dem diese die Behörde mit Klageandrohungen und Rechtsanwaltschreiben überzieht, anstatt einfach nur schnell die fehlenden Zertifikate nachzuliefern, dann darf sich der Betreiber nicht wundern, wenn die Behörde den Spielraum nicht nutzt und eine höhere Gewalt nicht mehr erkennen kann.

Infobox

Schließung/Beendigung von Registerkonten und Zertifikate-Restbestände

Eine steigende Anzahl von kleineren Anlagenbetreibern steht vor der Problematik, dass diese sich zwar erfolgreich aus dem Emissionshandel verabschiedet haben (z. B. durch Reduzierung ihrer Kapazität <20MW), aber immer noch über ein Registerkonto verfügen.

Dieses nun endgültig zu schließen werden Betreiber von ihren zuständigen nationalen Behörden DEHSt oder KOBIZE aufgefordert. Hierzu muss dieses jedoch vollkommen leer sein von Zertifikaten jeder Art wie EUA, CER und ERU.

Weil dieses Vorgehen nun gerade auch kleinere und kleinste Betreiber betrifft, ist bei diesen in vielen Fällen auch nur noch ein Kontobevollmächtigter vorhanden. Da zur Transferierung von Zertifikaten zunächst jedoch ein Vertrauenskonto eingerichtet werden muss, wozu ein 2. Bevollmächtigter notwendig ist, wird diese Prozedur oftmals zu einer Geduldssprobe, die zudem an den Nerven der Beteiligten zerrt und einen eventuellen wirtschaftlichen Erfolg durch einen Verkaufserlös in den Hintergrund treten lässt. Zudem darf nicht vergessen werden, dass die korrekte Ausbuchung von Zertifikatebeständen auch aus Sicht einer Bilanz und eines Wirtschaftsprüfers korrekt vor sich gehen muss.

Emissionshändler.com® hat für die vorgenannte Problematik von Restbeständen – auch im Falle nur noch eines Kontobevollmächtigten – eine Lösung entwickelt, die interessierte Kontoinhabern schnell und rasch entlastet und die gerne telefonisch und unverbindlich erläutert werden kann. Rufen Sie uns an unter Freecall 0800-59060002 oder unter 030 - 398 8721-10 oder senden Sie uns eine Mail unter Info@emissionshaendler.com.



Die nicht rechtzeitige Rückgabe ist nicht mehr korrigierbar

Eine aus welchen Gründen auch immer nicht rechtzeitig erfolgte Abgabe zum 30. April (für das Vorjahr) ist nicht mehr korrigierbar.

Wie in nachfolgendem Beispiel eines Screenshots aus einem Registerkonto zu erkennen ist, wird zwar der eingereichte Emissionsbericht einer kleinen Airline der First Commitment Period 2008-2012 mit einer Summe von 88 t anerkannt (Spalte Verified: Yes), jedoch wird bei der Frage der Compliance die entsprechende Anzahl mit „-88“ vermerkt und zudem beim Compliance Status ein „C“ vergeben.

Select period: First Commitment Period Refresh

Verified Emissions			
Year	Emissions (*)	Verified	
2008	-	-	-
2009	-	-	-
2010	-	-	-
2011	-	-	-
2012	88	Y	Y

(*) Emissions entered or corrected by Competent Authority

Compliance

Cumulative Verified Emissions : 88 Dynamic Compliance Status :

Cumulative Surrendered Units : 0 Compliance Status published at previous 15 May :

Carry over from previous period : 0 The number of allowances surrendered by 30 April is lower than verified emissions.

Compliance Figure : -88

Compliance History		
Year	Compliance Value	Compliance Status
2012	0	C

Kontoauszug Periode 2008-2012

Das bedeutet „nicht erfüllt“. Damit ist der Status offiziell festgelegt und der Betreiber kommt in der Regel von diesem nicht mehr weg.

Selbst wenn der Betreiber nun nach Einrichtung seines Registerkontos im Sommer 2013 oder nach Berichtigung einer zu geringen CO₂-Jahresberichtsmenge 2012 nach dem 30.04.2013 Zertifikate nachliefert, hilft ihm dies bei seinem Compliance-Status nicht mehr.

Wie man in nachfolgendem Screen der Second Commitment Period 2013-2020 sehen kann, erfolgt zwar die Verbuchung der nachgelieferten Anzahl von 88 t in der Spalte „Cumulative Surrendered Units“ und wird auch dann zu gegebener Zeit angerechnet, jedoch bleibt der Status der First Commitment Period 2008-2012 bei „C“

Select period: Second Commitment Period Refresh

Verified Emissions			
Year	Emissions (*)	Verified	
2013	-	-	N
2014	-	-	N
2015	-	-	N
2016	-	-	N
2017	-	-	N
2018	-	-	N
2019	-	-	N
2020	-	-	N

(*) Emissions entered or corrected by Competent Authority

Compliance

Cumulative Verified Emissions : 0 Dynamic Compliance Status :

Cumulative Surrendered Units : 88 Compliance Status published at previous 15 May :

Carry over from previous period : 0 The number of allowances surrendered by 30 April is greater than or equal to verified emissions.

Compliance Figure : 0

Compliance History		
Year	Compliance Value	Compliance Status
No records found.		

Kontoauszug Periode 2013-2020

Umso wichtiger ist also, dass eine entsprechende Strafzahlung – die sich im vorliegenden Falle auf 8.800 Euro belaufen wird – durch eine kulante Betrachtung der bearbeitenden Behörde eventuell vermieden wird. Hierzu zählt naturgemäß nicht ein Verhalten von Betreibern, die sich weiter Zeit lassen mit dem Beibringen von Zertifikaten oder nicht zielführenden Diskussionen, ob denn die Anrechnung nicht doch noch für das Jahr 2012 möglich wäre bzw. der Fakt der höheren Gewalt rechtlich erzwungen werden soll.

In diesem Zusammenhang der nachträglichen Abgabe von Zertifikaten soll erwähnt werden, dass die bei Airlines für 2012 mögliche Anrechnung von 15% CER/ERUs auf die Gesamt-Soll-Abgabemenge nach dem 30.04. nicht möglich ist. Das bedeutet also, dass eine nachträgliche/verspätete Abgabe einer Teilmenge nur durch EUA oder aEUA möglich ist und nicht durch CER/ERU zu 15% ausgenutzt werden kann. Das gilt natürlich auch entsprechend für stationäre Anlagenbetreiber.

Der Grund ist hier, dass eine Umtauschfunktion des Registers von CER/ERU in aEUA oder EUA erst in 2014 funktional in der Registersoftware möglich ist und dass bis dahin auch keine Emissionsreduktionszertifikate abgegeben werden können (und auch nicht nachträglich abgegeben werden können).

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen.

Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.



Herzliche Emissionsgrüße.

Michael Kroehnert



Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, www.handel-emisjami.pl

Mail: Hnielepiec@handel-emisjami.pl, Hinfo@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de

In cooperation with ETS Verification, the verification body for aircraft operators



ETS Verification GmbH

Guido Harling,

Altstadtparkplatz 3, D-49545 Tecklenburg

Phone: +49 5482 5099 866

Web: www.ETSVerification.com

Mail: Guido.Harling@ETSVerification.com